



Satzung

über Art, Gestaltung und Höhe von Lärmschutzwänden

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Ziffer 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetze vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479), vom 28. Mai 2009 (GVBl. S. 218), vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 385), vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 630), zuletzt durch Artikel 78 Abs. 4 durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Mettenheim folgende Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Lärmschutzwänden.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der **Geltungsbereich** dieser Satzung erstreckt sich auf die unten stehend aufgeführten Grundstücke mit den folgenden Flurnummern im Gemeindeteil Mettenheim-Hart, Gemarkung Mettenheim, dargestellt in beiliegendem Lageplan, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird:

nördlich an der Kreisstraße MÜ 38:

Fl.Nrn.: 827/3, 827/4, 828, 828/30, 828/31, 828/2, 828/37, 828/41, 828/38, 829, 830/27, 830/28, 830/42, 830/44, 830/30, 830/31, 830/32, 830/33, 830/34, 830/35, 830/36, 832, 835, 835/1, 869/1, 869/6, 868/6, 868/7, 868/8, 868/9, 866/6, 866/5, 866/4, 866/3, 866/2, 864/21, 864/20, 864/19, 864/38, 864/18, 864/31, 864/17, 864/16;

südlich an der Kreisstraße MÜ 38:

Fl.Nrn.: 905/1, 905/2, 905, 905/4, 887, 887/16, 887/13, 887/9, 887/2, 887/12, 887/1, 886/17, 886/7, 886/8, 886/9, 886/2, 884/2, 884/3, 884/4, 884/5, 884/6, 884/7, 884/8, 871, 871/1;

§ 2 – Einfriedung im Geltungsbereich

Einfriedungen im Geltungsbereich dieser Satzung sind genehmigungsfrei, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen (vgl. Art. 57 Abs. 2 BayBO).

Die Genehmigungsfreiheit nach Art. 57 BayBO entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

§ 3 - Ausgestaltung der Einfriedung

Lärmschutzwände dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Kreisstraße MÜ 38, gemessen von der Straßenoberkante Mitte Grundstück, die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Im Bereich von Einmündungen dürfen sie die Höhe von 1 m nicht übersteigen. Die im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Sichtdreiecke kennzeichnen die Lage der auf 1m abgesenkten Einfriedungen.

Die gesamte Lärmschutzwand ist zur Straße hin aus absorbierendem (reflektionshemmendem) Material zu errichten.

§ 4

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung bewilligt werden, sofern dadurch die örtliche Baugestaltung, das Straßenbild und der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

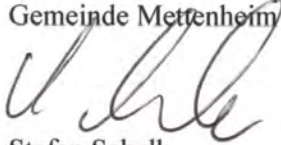
Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2011 außer Kraft.

Mettenheim, den 11.06.2012
Gemeinde Mettenheim



Stefan Schalk
1. Bürgermeister

